

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ erscheinen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“.

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplares gehören zum Verbreitungsgebiet der VGS die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzmühle und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald.



Cursdorf



Deesbach



Katzhütte



Meuselbach-Schwarzmühle



Oberweißbach/Thüringer Wald



OT Lichtenhain

27. Jahrgang

Donnerstag, den 12. Mai 2016

Nr. 5 / 19. Woche



*Buckelapotheker
anno 1740
gestaltet von Dirk Rudolf*

Buckelapotheker in Meuselbach

Am 30. April 2016 wurde in der Ortsmitte der Gemeinde Meuselbach-Schwarzmühle eine Holzskulptur „Buckelapotheker anno 1740“ aufgestellt. Diese Skulptur ist ein Geschenk des Bürgermeisters an die Gemeinde.

Der Buckelapotheker verkörpert die Herstellung von Thüringer Arzneimitteln im 18. Jahrhundert.

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Sprech- und Öffnungszeiten

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 bis 12:00 Uhr	nachmittags geschlossen
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr	

Darüber hinaus dringliche Termine können mit dem jeweiligen Sachbearbeiter vereinbart werden.

Öffnungszeiten im Standesamt

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung	
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung	

Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67145, Frau Weinberg)

Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 15:30 Uhr

Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67145, Frau Weinberg) (Tel.: 036705 67161, Frau Schirmer)

Direktwahlen Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Zentrale **67-0**
Fax **67-110**
 E-Mail: poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Gemeinschaftsvorsitzender, Herr Herzig 67-101

Hauptamt poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de
 Amtsleiter Herr Herzig 67-101
 Sekretariat/Sitzungsdienst Frau Leidenfrost 67-100
 Standesamt Frau Weinberg 67-145
 Personal/Lohn/Forsten Frau Protze 67-143

Finanzverwaltung finanzverw@vg-bergbahnregion.thueringen.de
 Amtsleiter Frau Brückner 67-130
 Haushalt/Rechnungswesen Frau Matz 67-134
 Steuern/Abgaben Frau Dähne 67-133
 Leiter Kasse Herr Radtke 67-137
 Kasse Frau Heinze 67-135

Bauamt bauamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de
 Amtsleiter Herr Herzig 67-101
 Wirtschaftsförderung/
 Bauleitplanung Frau Köhler-Bartl 67-155
 allgemeine Verwaltung Frau Wittig 67-156
 Liegenschaften/
 Straßenausbaubeiträge Frau Keyser 67-157

Ordnungsamt ordnungsamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de
 Amtsleiter Herr Weinberg 67-141
 Einwohnermeldeamt Frau Schirmer 67-161
 Friedhofsverwaltung Frau Junger 67-147
 Feuerwehren/Kindergärten/
 Erziehungsgeld/Ruh.Verkehr Frau Botz 67-148
 Wohnungsverwaltung/
 Ruhender Verkehr Frau Becher 67-120

Bekanntmachung

Anhörung innerhalb des Rechtsverordnungsverfahrens zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Schwarzta (Saale) von der Talsperre Goldisthal bis zum Pegel Schwarzburg

Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Referat Wasserwirtschaft, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar beabsichtigt, für die Schwarzta (Saale) von der Talsperre Goldisthal bis zum Pegel Schwarzburg auf Teilen der Gemarkungen Goldisthal, Katzhütte, Oelze, Oberhammer, Wald Unterbreitenbach, Böhlen, Meuselbach, Schwarzmühle, Blumenau, Wildenspring, Mellenbach, Allersdorf, Oberhain, Glasbach, Obstfelderschmiede, Unterweißbach, Manckenbach, Sitzendorf, WBZ Schwarzburg I und II sowie Schwarzburg das Überschwemmungsgebiet neu festzustellen.

Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes erfolgt gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745).

Im Rahmen des nach § 117 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) hierzu durchzuführenden Anhörungsverfahrens wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie die dazugehörigen Karten (Topografische Karten Maßstab 1 : 10 000 und Liegenchaftskarten Maßstab 1 : 1 000 bzw. 1 : 2 000) liegen vom

30. Mai bis einschließlich 29. Juni 2016

in folgenden Behörden während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht für jedermann aus:

Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg
 (für die Gemeinde Goldisthal), Bauamt, Zimmer 210,
 Kirchweg 2 in 98724 Neuhaus am Rennweg

Montag	8:30 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr		
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:30 - 11:00 Uhr		

Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“,
 Bauamt, Obere Marktstraße 1 in 98708 Gehren

Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr	und	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:00 Uhr		
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr	und	14:00 - 16:30 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Großbreitenbach,
 Markt 11, Bauamt, Raum 207 in 98701 Großbreitenbach

Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr		

Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“,
 Bauamt, Zimmer 12 in 98744 Oberweißbach/Thür. Wald

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr		

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“,
 Hauptstraße 40 (Haus II),

Bauamt, Zimmer 209 in 07429 Sitzendorf

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr		

Gemeinde Mellenbach-Glasbach,

Gemeindeamt, Mühlwiese 1 in 98746 Mellenbach-Glasbach
 Donnerstag (außer am 02.06.2016) 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde Mellenbach-Glasbach, Kindergarten,
 Barigauer Weg 11 in 98746 Mellenbach-Glasbach

Donnerstag (nur am 02.06.2016) 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde Unterweißbach,
 Lichtetalstraße 38 in 98744 Unterweißbach
 Dienstag 15:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Oberhain, Feuerwehrvereinshaus,
 Oberhain 87 in 07426 Oberhain

Donnerstag 17:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Sitzendorf,
Hauptstraße 40 in 07429 Sitzendorf

Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Schwarzburg,
Burkersdorfer Straße 2 in 07427 Schwarzburg

Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

Etwaige Bedenken gegen die Feststellung des Überschwemmungsgebietes und den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf können bis zwei Wochen nach Ablauf der oben angegebenen Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Referat Wasserwirtschaft, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Haus 2, Zimmer 1809 zu folgenden Dienststunden vorgebracht werden:

Montag - Donnerstag von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr

Freitag von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Verspätet eingehende Einwendungen können bei dem Erlass der Rechtsverordnung unberücksichtigt bleiben.

Wer fristgemäß Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe unterrichtet.

Durch Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 440, Wasserwirtschaft

Weimar, 27.04.2016

Im Auftrag
H.-Günter Breitbarth
Referatsleiter

Gemeinde Cursdorf

1. Änderungssatzung

der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

der Gemeinde Cursdorf

(Gebührensatzung zur Friedhofssatzung
der Gemeinde Cursdorf vom 13.11.2001)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 37 der Friedhofssatzung der Gemeinde Cursdorf vom 28.01.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.02.2016, hat der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf in der Sitzung vom 15.01.2016 die folgende Ergänzung beschlossen:

§ 1

Der § 8, Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte, wird ergänzt um Abs. 5.

Dieser lautet:

(5) Entgelt bei Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer der Urnengemeinschaftsgrabanlage (Urnenkammern, auf Antrag):

Für die Überlassung einer Urnenkammer (15 Jahre)	1785,00 €
Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes, pro Jahr	119,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Cursdorf vom 28.01.2010 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cursdorf, den 26.04.2016

Gemeinde Cursdorf
Frank Eilhauer
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 05. Juni 2016.

- Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters für die Gemeinde Cursdorf -

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Cursdorf am 05.06.2016 wird in der Zeit vom 16.05.2016 bis zum 20.05.2016 (*20. bis 16. Tag vor der Wahl*) während der allgemeinen Öffnungszeiten, Dienstag von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 17:30 Uhr, sowie Donnerstag von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5, 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, Einwohnermeldeamt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 16.05.2016 bis zum 20.05.2016 (*20. bis 16. Tag vor der Wahl*) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“ Markt 5, 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, im Wahlamt, Raum 15 während der allgemeinen Öffnungszeiten, Dienstag von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00, Mittwoch von 09:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr und Freitag von 09:00 - 12:00 Uhr schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15.05.2016 (*21. Tag vor der Wahl*) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 03.06.2016 (2. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5, 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, Einwohnermeldeamt mündlich, schriftlich oder per Telefax unter 036705-67110 beantragt werden. Ebenso besteht bis zum 03.06.2016 bis spätestens 15:00 Uhr die Möglichkeit, über das Internet einen Wahlschein unter wahlschein.thueringen.de zu beantragen. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 04.06.2016 (ein Tag vor der Wahl), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 05.06.2016 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 19.06.2016 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 05.06.2016 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 05.06.2016 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 17.06.2016 (2. Tag vor der Stichwahl) bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5, 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, Einwohnermeldeamt mündlich oder schriftlich oder per Telefax unter 036705-67110 beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 18.06.2016 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 05.06.2016 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 19.06.2016 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Oberweißbach/Thür. Wald, den 12.05.2016

Verwaltungsgemeinschaft

„Bergbahnregion-Schwarzatal“

Wahlamt

Markt 5

98744 Oberweißbach/Thür. Wald

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

zur Bürgermeisterwahl am 05.06.2016 in der Gemeinde Cursdorf

1.

Dem Wahlausschuss der Gemeinde Cursdorf hat in seiner Sitzung am 03.05.2016 ein Wahlvorschlag vorgelegen. Dieser Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Cursdorf wurde als gültig zugelassen und wird hiermit bekannt gegeben:

2.

- | | |
|--|--------------------------|
| Kennwort | Eilhauer |
| • Namen, Vorn. des Bewerbers: | Eilhauer, Frank |
| • Geburtsjahr: | 1962 |
| • Beruf: | Verwaltungsbeamter |
| • Anschrift des Bewerbers: | Treibe 5, 98744 Cursdorf |
| Die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG, beantwortete der Bewerber mit: Nein | |

3.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Es findet eine Mehrheitswahl statt. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Cursdorf, 12.05.2016

Wahlleiter

Karl Herbst

Gemeinde Deesbach

Haushaltssatzung

der Gemeinde Deesbach (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183), i. V. m. der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) erlässt die Gemeinde Deesbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	476.439,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	177.925,00 €

ausgeglichen ab.

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 271 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 389 v.H.
2. Gewerbesteuer 357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Deesbach, 11.04.2016

Gemeinde Deesbach

Claudia Böhm

Bürgermeisterin

- Siegel -

1. Mit Beschluss Nr. 72/13-2016 vom 24.02.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Deesbach die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschl. Anlagen beschlossen.
2. Mit Schreiben vom 06.04.2016 hat das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Kommunalaufsicht die Nachtragshaushaltssatzung gewürdigt und keine Beanstandungen erhoben.
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan einschl. Anlagen liegen in der Zeit vom

**16.05.2016 bis 29.05.2016
(zwei Wochen lt. § 57 ThürKO)**

in der Verwaltung, Markt 5, 98744 Oberweißbach, Finanzverwaltung, Zimmer 8 während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan stehen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zur Einsichtnahme an o.g. Stelle zur Verfügung.

Deesbach, 11.04.2016

Claudia Böhm

Bürgermeisterin

Einladung

**Liebe Bürgerinnen und Bürger von Deesbach,
am Freitag, dem 27.05.2016 um 18:30 Uhr
findet im Deesbacher Hof eine
EINWOHNERVERSAMMLUNG statt.**

Themen sind u.a.:

- Rechenschaftsbericht/ Rückblick
- Informationen Wald
- Vorstellung der Kandidaten zur Bürgermeisterwahl
- Informationen Gebietsreform
- Informationen Bürgermeister
- Bürgeranfragen

**Im Vorfeld der Einwohnerversammlung findet
für alle Interessierten eine Waldbegehung statt:
Treffpunkt 16:00 Uhr am Kräutergarten
Wir hoffen auf eine rege Teilnahme
und ein großes Interesse!!!**

Sollten Sie im Vorfeld Anfrage und Anregungen haben, die unbedingt zur Einwohnerversammlung zur Sprache kommen sollen, dann bitte ich Sie, mir diese bis zum 20.05.2016 per Mail an: bm.deesbach@t-online.de oder schriftlich, zukommen zu lassen.

Im Namen des Gemeinderates möchte ich alle Einwohner/innen dazu recht herzlich einladen.

Wir würden uns über ein reges Interesse und faire Diskussionen freuen.

**Claudia Böhm
Bürgermeisterin**

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 05. Juni 2016

- Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters für die Gemeinde Deesbach -

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Deesbach am 05.06.2016 wird in der Zeit vom 16.05.2016 bis zum 20.05.2016 (*20. bis 16. Tag vor der Wahl*) während der allgemeinen Öffnungszeiten, Dienstag von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 17:30 Uhr, sowie Donnerstag von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5, 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, Einwohnermeldeamt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 16.05.2016 bis zum 20.05.2016 (*20. bis 16. Tag vor der Wahl*) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“ Markt 5, 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, im Wahlamt, Raum 15 während der allgemeinen Öffnungszeiten, Dienstag von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00, Mittwoch von 09:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr und Freitag von 09:00 - 12:00 Uhr schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15.05.2016 (*21. Tag vor der Wahl*) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 03.06.2016 (*2. Tag vor der Wahl*), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5, 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, Einwohnermeldeamt mündlich, schriftlich oder per Telefax unter 036705-67110 beantragt werden. Ebenso besteht bis zum 03.06.2016 bis spätestens 15:00 Uhr die Möglichkeit, über das Internet einen Wahlschein unter wahlschein.thueringen.de zu beantragen. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 04.06.2016 (*ein Tag vor der Wahl*), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 05.06.2016 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 19.06.2016 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 05.06.2016 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 05.06.2016 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 17.06.2016 (*2. Tag vor der Stichwahl*) bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5, 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, Einwohnermeldeamt mündlich oder schriftlich oder per Telefax unter 036705-67110 beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 18.06.2016 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 05.06.2016 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 19.06.2016 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Oberweißbach/Thür. Wald, den 12.05.2016

**Verwaltungsgemeinschaft
„Bergbahnregion-Schwarzatal“
Wahlamt
Markt 5
98744 Oberweißbach/Thür. Wald**

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

zur Bürgermeisterwahl am 05.06.2015 in der Gemeinde Deesbach

1.

Dem Wahlausschuss der Gemeinde Deesbach haben in seiner Sitzung am 03.05.2016 **zwei** Wahlvorschläge vorgelegen. Diese Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Deesbach wurden als gültig zugelassen und werden hiermit bekannt gegeben:

2.

Listen-Nr. 1

- | | |
|---|---|
| Kennwort: | Interessenvereinigung
Vogelberingung |
| • Namen, Vorn. des Bewerbers: | Pabst, Ingolf |
| • Geburtsjahr: | 1959 |
| • Beruf: | Bauleiter |
| • Anschrift des Bewerbers: | Ortsstraße 50,
98744 Deesbach |
| • Die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG, beantwortete der Bewerber mit: | Nein |

Listen-Nr. 2

- | | |
|---|----------------------------------|
| Kennwort: | Böhm |
| • Namen, Vorn. des Bewerbers: | Böhm, Claudia |
| • Geburtsjahr: | 1973 |
| • Beruf: | Verwaltungs-
fachangestellte |
| • Anschrift des Bewerbers: | Ortsstraße 55,
98744 Deesbach |
| • Die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG, beantwortete die Bewerberin mit: | Nein |

3.

Es sind **zwei** gültige Wahlvorschläge zugelassen worden, die auf dem amtlichen Stimmzettel vorgegedruckt werden. Der Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel den Bewerber kennzeichnet, dem er seine Stimme geben will.

Deesbach, den 12.05.2016

**Wahlleiter
Thomas Menge**

Gemeinde Katzhütte

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 14.04.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil**Beschluss Nr. 106/19-2016 vom 14.04.2016**

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls der Tagung vom 10.03.2016

Beschluss Nr. 107/19-2016 vom 14.04.2016

Beschluss außerplanmäßiger Ausgaben der Jahresrechnung 2015

Beschluss Nr. 108/19-2016 vom 14.04.2016

Beschluss zur Aufnahme von Gesprächen mit dem Straßenbauamt Erfurt zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung im

Hinblick auf die geplante Gemeinschaftsmaßnahme „Straßen- und Gehwegbau Bahnhofstraße 29 - 76“

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Wilfried Machold
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 05. Juni 2016

- Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters für die Gemeinde Katzhütte -

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Katzhütte am 05.06.2016 wird in der Zeit vom 16.05.2016 bis zum 20.05.2016 (*20. bis 16. Tag vor der Wahl*) während der allgemeinen Öffnungszeiten, Dienstag von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 17:30 Uhr, sowie Donnerstag von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5, 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, Einwohnermeldeamt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 16.05.2016 bis zum 20.05.2016 (*20. bis 16. Tag vor der Wahl*) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“ Markt 5, 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, im Wahlamt, Raum 15 während der allgemeinen Öffnungszeiten, Dienstag von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr, Mittwoch von 09:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr und Freitag von 09:00 - 12:00 Uhr schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgelegten Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15.05.2016 (*21. Tag vor der Wahl*) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 03.06.2016 (*2. Tag vor der Wahl*), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5, 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, Einwohnermeldeamt mündlich, schriftlich oder per Telefax unter 036705-67110 beantragt werden. Ebenso besteht bis zum 03.06.2016 bis spätestens 15:00 Uhr die Möglichkeit, über das Internet einen Wahlschein unter wahlschein.thueringen.de zu beantragen. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 04.06.2016 (*ein Tag vor der Wahl*), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 05.06.2016 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 19.06.2016 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 05.06.2016 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 05.06.2016 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 17.06.2016 (*2. Tag vor der Stichwahl*) bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5, 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, Einwohnermeldeamt mündlich oder schriftlich oder per Telefax unter 036705-67110 beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 18.06.2016 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person

auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 05.06.2016 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 19.06.2016 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Oberweißbach/Thür. Wald, den 12.05.2016

Wahlamt

Verwaltungsgemeinschaft

„Bergbahnregion-Schwarzatal“

Wahlamt, Markt 5, 98744 Oberweißbach/Thür. Wald

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

zur Bürgermeisterwahl am 05.06.2015 in der Gemeinde Katzhütte

1.

Dem Wahlausschuss der Gemeinde Katzhütte haben in seiner Sitzung am 03.05.2016 **zwei** Wahlvorschläge vorgelegen. Diese Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Katzhütte wurden als gültig zugelassen und werden hiermit bekannt gegeben:

2.

Listen-Nr. 1

- | | |
|---|--|
| Kennwort: | Zimmer |
| · Namen, Vorn. des Bewerbers: | Zimmer, Michael |
| · Geburtsjahr: | 1975 |
| · Beruf: | Bankkaufmann |
| · Anschrift des Bewerbers: | Masserberger Str. 22 e,
98746 Katzhütte |
| · Die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG, beantwortete der Bewerber mit: | Nein |

Listen-Nr. 2

- | | |
|---|---|
| Kennwort: | Machold |
| · Namen, Vorn. des Bewerbers: | Machold, Wilfried |
| · Geburtsjahr: | 1940 |
| · Beruf: | Verwaltungsfachwirt |
| · Anschrift des Bewerbers: | Schwarzburger Str. 26,
98746 Katzhütte |
| · Die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG, beantwortete der Bewerber mit: | Nein |

3.

Es sind **zwei** gültige Wahlvorschläge zugelassen worden, die auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt werden. Der Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel den Bewerber kennzeichnet, dem er seine Stimme geben will.

Katzhütte, den 12.05.2016

Wahlleiter

Mario Goldschmidt

Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

Meuselbach-Schwarzühle hat einen Ehrenbürger

Am 23.04.2016 wurde Herr Harry Voigt aus Schwarzühle für sein Lebenswerk zum Ehrenbürger von Meuselbach-Schwarzühle im Rahmen der Eröffnung der Dampfmaschinenausstellung in Sitzendorf ernannt. Dem voraus fasste der Gemeinderat der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle einstimmig den Beschluss, Harry Voigt zum Ehrenbürger zu ernennen. Herr Voigt ist ein Spezialist für Dampfmaschinen und Lokomobile. Er ist immer da, wenn er gebraucht wird. Er unterstützt die Gemeinde als Sponsor und ist trotz seiner 90. Jahre nicht nur

aktiv im OT Schwarzühle, sein Rat wird gesucht nicht nur im familieneigenen Betrieb Systemtechnik Großbreitenbach sondern auch darüber hinaus.

Wir wünschen Herrn Harry Voigt alles erdenklich Gute, viel Gesundheit und noch viele Jahre Wirken zum Wohle seiner Heimatgemeinde.



Als Gratulanten nahmen teil: RM Klaus Dieter Malzahn; Bgm. Klaus Möller, RM Gerd Spindler, 1. BG Lars Schellhorn, Herr Günter Himmelreich, Vors. VG Mittleres Schwarzatal (v.l.n.r.)

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 05. Juni 2016

- Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters für die Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle -

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle am 05.06.2016 wird in der Zeit vom 16.05.2016 bis zum 20.05.2016 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten, Dienstag von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 17:30 Uhr, sowie Donnerstag von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5, 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, Einwohnermeldeamt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 16.05.2016 bis zum 20.05.2016 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“ Markt 5, 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, im Wahlamt, Raum 15 während der allgemeinen Öffnungszeiten, Dienstag von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00, Mittwoch von 09:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr und Freitag von 09:00 - 12:00 Uhr schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15.05.2016 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 03.06.2016 (2. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5, 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, Einwohnermeldeamt mündlich, schriftlich oder per Telefax unter 036705-67110 beantragt werden. Ebenso besteht bis zum 03.06.2016 bis spätestens 15:00 Uhr die Möglichkeit, über das Internet einen Wahlschein unter wahlschein.thueringen.de zu beantragen. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 04.06.2016 (ein Tag vor der Wahl), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 05.06.2016 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 19.06.2016 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 05.06.2016 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 05.06.2016 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 17.06.2016 (2. Tag vor der Stichwahl) bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5, 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, Einwohnermeldeamt mündlich oder schriftlich oder per Telefax unter 036705-67110 beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 18.06.2016 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 05.06.2016 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 19.06.2016 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Oberweißbach/Thür. Wald, den 12.05.2016

Verwaltungsgemeinschaft

„Bergbahnregion-Schwarzatal“

Wahlamt

Markt 5

98744 Oberweißbach/Thür. Wald

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

zur Bürgermeisterwahl am 05.06.2015 in der Gemeinde Meuselbach-Schwarzmühle

1.

Dem Wahlausschuss der Gemeinde Meuselbach-Schwarzmühle haben in seiner Sitzung am 03.05.2016 **drei** Wahlvorschläge vorgelegen. Diese Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Meuselbach-Schwarzmühle wurden als gültig zugelassen und werden hiermit bekannt gegeben:

2.

Listen-Nr. 1

- | | |
|---|--|
| Kennwort: | CDU |
| • Namen, Vorn. des Bewerbers: | Schellhorn, Lars |
| • Geburtsjahr: | 1975 |
| • Beruf: | Dipl.-Betriebswirt (FH) |
| • Anschrift des Bewerbers: | Hainbergstr. 2,
98746 Meuselbach-Schwarzmühle |
| • Die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG, beantwortete der Bewerber mit: | Nein |

Listen-Nr. 2

- | | |
|---|--|
| Kennwort: | Feuerwehrverein
Meuselbach-Schwarzmühle e.V. |
| • Namen, Vorn. des Bewerbers: | Malzahn, Klaus-Dieter |
| • Geburtsjahr: | 1958 |
| • Beruf: | Mitarbeiter d.
kommunalen Bauhofes |
| • Anschrift des Bewerbers: | Hauptstraße 94,
98746 Meuselbach-Schwarzmühle |
| • Die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG, beantwortete der Bewerber mit: | Nein |

Listen-Nr. 3

- Kennwort: Peter, Jörg
- Namen, Vorn. des Bewerbers: **Peter, Jörg**
 - Geburtsjahr: 1970
 - Beruf: Geschäftsführer
 - Anschrift des Bewerbers: Hauptstraße 155,
98746 Meuselbach-Schwarzühle
- Die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG, beantwortete der Bewerber mit: Nein

3.

Es sind **drei** gültige Wahlvorschläge zugelassen worden, die auf dem amtlichen Stimmzettel vordruckt werden. Der Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel den Bewerber kennzeichnet, dem er seine Stimme geben will.

Meuselbach-Schwarzühle, den 12.05.2016

Wahlleiter

Thomas Sauerteig

Amtsgericht Rudolstadt

Geschäftsnummer K 159/13

**Ausfertigung
Beschluss**

Das im Grundbuch von Meuselbach, Blatt 1687, Grundbuchamt Rudolstadt

eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 1 Gemarkung Meuselbach
Flur 1 Flurstück 131/1, Gebäude- und Freifläche
Hauptstraße 76 zu 405 qm

teilunterkellertes, massives, zweigeschossiges Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1936, Wohnfläche ca. 128,8 qm, Nebenfläche ca. 12,45 qm, Schuppen mit Garage
soll am

**Mittwoch, 22.06.2016, 10:00 Uhr, Zimmer 309
im Gerichtsgebäude Breitscheidstraße 133**

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:
Blatt 1687 lfd. Nr. 1 88.500 EUR.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach § 85a ZVG versagt worden.

Rudolstadt, den 14.01.2016

Schors**Rechtspflegerin**

Ausgefertigt:

07407 Rudolstadt, 26.01.2016

Müller, Y., Justizsekretärin

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

- Siegel -

Stadt Oberweißbach**Verkauf von Baugrundstücken
in Oberweißbach/Thür. Wald**

Die Stadt Oberweißbach verkauft in landschaftlich schöner und ruhiger Lage im Wohnbaugebiet „Unteres Tännig“ voll erschlossene **Baugrundstücke zum Preis von 25,00 €/m²**. Die Grundstücksgröße ist zwischen ca. 500 und 1.500 m² teilweise noch frei wählbar.

Interessenten wenden sich bitte an

- das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ (036705 67156, E-Mail: bauamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de),
 - den Bürgermeister der Stadt Oberweißbach, Herrn Bernhard Schmidt (0160 7737544, E-Mail: , bernhard-oberweissbach@web.de),
- die für Fragen oder zur Vereinbarung eines persönlichen Besichtigungstermins zur Verfügung stehen.

Bernhard Schmidt
Bürgermeister

Ausschreibung

Die Stadt Oberweißbach verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung meistbietend folgendes Grundstück:

Wohnhaus, ehemalige NARVA-Wache, Fröbelstraße 28

mit ca. 300 m² Grundstück

Mindestgebot: 17.500 €

Notwendige Anfragen an Bürgermeister B. Schmidt unter 0160 7737544

Abgabe der Angebote bis **10.06.2016, 12.00 Uhr** im Hauptamt der VGS „Bergbahnregion/Schwarzatal“ im geschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Achtung Ausschreibung, nicht öffnen!“

Nichtamtlicher Teil**Verwaltungsgemeinschaft
„Bergbahnregion/Schwarzatal“****Sonstiges**

**#Thüringer 2016
Engagement-Preis**

„Thüringen weltoffen
- ein Land des Engagements“

**NOMINIEREN
SIE vom 4. April
bis 6. Juni 2016**

**IHRE KANDIDATEN
IN DEN KATEGORIEN:
GEMEINNÜTZIGER SEKTOR
SENIOREN
UNTERNEHMEN
JUGENDPREIS
EINZELPERSON**

www.thueringer-engagement-preis.de

Der Thüringer Engagement-Preis geht in die vierte Runde

Wer gibt, bekommt auch etwas zurück. Das Zurückgeben erhält mit der Verleihung des Thüringer Engagement-Preises eine neue Qualität.

Mit dem Preisgeld in Höhe von insgesamt 25.000 Euro soll das vielfältige bürgerschaftliche Engagement Thüringer Bürgerinnen und Bürger in besonderer Weise gewürdigt werden. Zum vierten Mal lobt die Thüringer Ehrenamtsstiftung in diesem Jahr den Thüringer Engagement-Preis aus. Er ist mit insgesamt 25.000 Euro dotiert und wird in fünf Kategorien verliehen. Ab sofort können alle Thüringer sich bewerben oder ihre Wunschkandidaten nominieren - per Post oder direkt über die Internetseite www.thueringer-engagement-preis.de.

In fünf Kategorien - „Einzelperson“, „Jugend“, „Senioren“, „Vereine, Initiativen und Verbände“ sowie „Unternehmen“ - ist der Engagement-Preis mit je 5000 Euro dotiert. **Bis zum 6. Juni 2016** nimmt die Thüringer Ehrenamtsstiftung Bewerbungen und Kandidaten-Vorschläge entgegen. Auf der Internetseite www.thueringer-engagement-preis.de gibt es dazu ein Nominierungs-Formular. In vier der fünf Kategorien trifft eine Jury anschließend die Vorauswahl. Über die Preisträger können alle Thüringer in einem Online-Voting (September 2016) mitbestimmen. Der Sieger in der Kategorie „Unternehmen“ wird von der Jury gekürt.

Die Verleihung des Thüringer Engagement-Preises findet dann am 4. November in Erfurt statt. Der Thüringer Engagement-Preis wird gefördert von mehreren Thüringer Sparkassen sowie von der Thüringer Aufbaubank.

Gemeinde Deesbach

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

05.05.	Käthe Siegmund	zum 70. Geburtstag
09.05.	Edwin Mutschler	zum 75. Geburtstag
10.05.	Anita Bräunel	zum 80. Geburtstag



Gemeinde Katzhütte

Mitteilungen

Ruhezeiten in der Gemeinde Katzhütte

Aus gegebenen Anlass wird auf die geltende Ordnungsbehördliche Verordnung für die Gemeinde Katzhütte, vom 20.11.2014, veröffentlicht in diesem Amtsblatt, Nr. 12/ 50.Woche, vom Freitag, den 12. Dezember 2014 hingewiesen. Neben vielfältigen Lebenssachverhalten, welche in dieser Verordnung geregelt werden, betrifft dies auch den Schutz vor unnötiger Lärmbelästigung der Einwohner.

Im § 15 - Ruhestörender Lärm - heißt es:

„(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind von Montag bis Samstag die Zeiten von:

06.00 bis 08.00 Uhr Morgenruhe

12.30 bis 14.00 Uhr Mittagsruhe

21.00 bis 22.00 Uhr Abendruhe (außer Samstag)

20:00 bis 22:00 Uhr Abendruhe Samstag

für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt der § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Morgen- Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. November 2011, BGBl. I S. 2178) gelten die dortigen Regelungen.

Die Geräte- und Maschinenlärmverordnung regelt insbesondere die Zeiten der Benutzung von motorbetriebenen Gartengeräten (Rasenmäher, Motorsensen usw.) auch über die Ruhezeiten hinaus.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994, GVBl. Seite 1221, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007, GVBl. S. 267, in der jeweils gültigen Fassung.“

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 15 Absatz 3 während der Morgen- Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören, oder Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt.

Ordnungswidrigkeiten können, ob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt, mit Verwarn- und Bußgeldern geahndet werden. Je nach Schwere der herbeigeführten Störung, können diese bis zu einem Betrag von 5000 € erhoben werden.

**Im Auftrag
Weinberg
Ltr. Ordnungsamt**

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

04.05.	Hans Klett	zum 95. Geburtstag
06.05.	Dieter Tischer	zum 80. Geburtstag
08.05.	Fritz Minner	zum 80. Geburtstag
19.05.	Ursula Klug	zum 80. Geburtstag
26.05.	Margot Rückert	zum 75. Geburtstag



Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

Mitteilungen

Hundehaltung in Meuselbach-Schwarzühle

Immer häufiger wird von Anwohnern und Nachbarn beklagt, dass sie sich durch die Art der Tierhaltung und insbesondere der Hundehaltung einiger Mitbürger belästigt fühlen.

Deshalb sei hiermit auf die geltende Ordnungsbehördliche Verordnung für die Gemeinde Meuselbach-Schwarzmühle verwiesen. Hier heißt es im **§ 12 - Tierhaltung -**:

„(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbädern baden zu lassen.

(3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

(4) Halter oder mit der Führung oder Haltung von Hunden Beauftragte, haben im Geltungsbereich dieser Verordnung, während des Führens eines oder mehrerer Hunde andauernd Materialien (z.B. Tüten, Beutel oder andere Behältnisse) bei sich zu führen, die geeignet sind, den durch den geführten Hund verrichteten Hundekot sofort zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Durch Kot von Hunden oder anderen Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung *dieser* Tiere Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(6) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.“

Ordnungswidrig handelt, wer:

Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt; Hunde nicht an der Leine führt, als Halter oder mit der Führung oder Haltung von Hunden Beauftragter, im Geltungsbereich dieser Verordnung, während des Führens eines oder mehrerer Hunde nicht andauernd Materialien (z.B. Tüten, Beutel oder andere Behältnisse) bei sich führt, die geeignet sind, den durch den geführten Hund verrichteten Hundekot sofort zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen, Verunreinigungen durch Hunde oder anderer Haustiere nicht sofort beseitigt.

Ordnungswidrigkeiten können, ob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt, mit Verwarn- und Bußgeldern geahndet werden. Je nach Schwere der herbeigeführten Störung, können diese bis zu einem Betrag von 5000 € erhoben werden.

Gemäß § 6 Abs.2 des Thüringer Waldgesetzes gilt für Hunde im Waldgebiet absoluter Leinenzwang. Bei Verstößen können auch hier Bußgelder bis 2500 € verhängt werden.

Im Auftrag
Weinberg
Ltr. Ordnungsamt

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

04.05.	Monika Henkel	zum 80. Geburtstag
20.05.	Rudi Weber	zum 90. Geburtstag
20.05.	Joachim Nicolai	zum 80. Geburtstag
30.05.	Renate Klimatz	zum 75. Geburtstag



Stadt Oberweißbach

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

08.05.	Gisela Kaiser	zum 75. Geburtstag
09.05.	Ilse Gebhardt	zum 85. Geburtstag
16.05.	Werner Kalina	zum 70. Geburtstag
26.05.	Harri Welz	zum 80. Geburtstag
27.05.	Erika Bachmann	zum 75. Geburtstag



Veranstaltungen

Information zum Stadtfest 2016

Auch in diesem Jahr laden die Stadt und die Vereine wieder zum Stadtfest ein. Das Stadtfest 2016 findet am Wochenende 25./26. Juni im Park am Kulturhaus statt.

Am Sonntag findet das traditionelle Seifenkistenrennen im Hohlweg/Bahnhofstraße statt. Die Fans und Mitwirkenden werden gebeten, bereits mit den Bau ihrer „Kisten“ zu beginnen.

Manschaften aus den umliegenden Orten sind dazu herzlich willkommen.

Konzert in der Hoffnungskirche Oberweißbach

mit der österreichischen Sängerin Monika Martin am Samstag, dem 21. Mai 2016

Das Vorprogramm gestaltet der Männerchor Oberweißbach.
Beginn 19.00 Uhr



Kartenvorverkauf

- in den Geschäftsstellen der Sparkasse Saalfeld-Rudolstadt und Tourist-Informationen bei Agentur Festival, Tel. 06266/638
- im Kantorat Oberweißbach, Rudolstädter Str. 77, Tel. 036705 / 20517
- beim Männerchor Oberweißbach, Kontakt: Jürgen Walther, Hügel 7, Tel. 0172-6894487 bzw. 036705 / 61378
- in Meuselbach bei Johannes Lattermann (036705 / 60413)
- unter www.reservix.de und www.dreiklangticket.de sowie Ticket-Hotline 036741/57577.

Sonstiges

Nachruf

Mit großer Betroffenheit und Trauer haben wir Abschied genommen von unserem Vorstandsvorsitzenden des VdK Oberweißbach.

Herrn Dieter Ehle

geb.: 29.11.1948 gest.: 22.4.2016

Herr Ehle war die letzten Jahre Vorstandsvorsitzender des VdK Oberweißbach. Seine kameradschaftliche Art und sein freundliches Auftreten werden uns in ewiger Erinnerung bleiben.

Unser Mitgefühl und unsere Anteilnahme gilt seiner Ehefrau und seinen Angehörigen.

VdK OV Oberweißbach
Der Vorstand

Ortsteil Lichtenhain/Bgb.

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

12.05. Irmentraud Kühn zum 80. Geburtstag



Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 18.05.2016

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 27.05.2016



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft

„Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der „Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion/Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzühle und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.